

SG_VERWALTUNGSREKURSKOMMISSION I/1-2019/249, 250 vom 20. April 2020

Sg Verwaltungsrekurskommission, 2020-04-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_I_1-2019_249, 250

FR: SG_VERWALTUNGSREKURSKOMMISSION I/1-2019/249, 250 du 20 avril 2020

IT: SG_VERWALTUNGSREKURSKOMMISSION I/1-2019/249, 250 del 20 aprile 2020

Regeste

Art. 7 Abs. 1 Bst. a BVV3. Erwerbstätige, die rechtswidrig, d.h. trotz bestehender Versicherungspflicht, nicht der obligatorischen beruflichen Vorsorge angeschlossen sind, können nur den "kleinen" Säule 3a-Abzug in Anspruch nehmen (Verwaltungsrekurskommission, Abteilung I/1, 20. April 2020, I/1-2019/249, 250)

Erwägungen

E. 1

[Verfahrensvereinigung]

E. 2

[Eintretensvoraussetzungen]

E. 3

a) Gemäss Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40, abgekürzt: BVG) in Verbindung mit Art. 5 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.441.1, abgekürzt: BVV 2) unterstandenen Arbeitnehmer, die bei einem Arbeitgeber einen Jahreslohn von mehr als Fr. 21'150.– erzielt haben (massgebende Höhe für das Jahr 2015), ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs für die Risiken Tod und Invalidität, ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres auch für das Alter der obligatorischen Versicherung. Die obligatorische Versicherung beginnt mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses und endet unter anderem mit dessen Auflösung (Art. 10 Abs. 1 und 2 BVG). Nach Art. 11 Abs. 1 BVG ist der Arbeitgeber verpflichtet, sich einer eingetragenen Vorsorgeeinrichtung anzuschliessen; dies kann gemäss Art. 11 Abs. 3 BVG auch rückwirkend geschehen. b) Für die Säule 2 sieht Art. 81 Abs. 2 BVG in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 lit. d StG bzw. Art. 33 Abs. 1 lit. d DBG vor, dass die von den Arbeitnehmern und Selbständigerwerbenden nach Gesetz oder reglementarischen Bestimmungen geleisteten Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen bei den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und Gemeinden abziehbar sind. Die Säule 3a hat in Bezug auf die zweite Säule nicht nur ergänzende Funktion, sondern ersetzt diese in gewissen Fällen (beispielsweise bei Selbständigerwerbenden, die keiner Vorsorgeeinrichtung nach Art. 80 BVG angehören; vgl. Art. 7 Abs. 1 lit. b BVV 3; vgl. dazu Schneider, in: Schneider/Geiser/Gächter, Handkommentar zum BVG und FZG, 2. Aufl. 2019, Art. 82 BVG N 20 ff.). Beiträge in die Säule 3a können gemäss Art. 45 Abs. 1 lit. e StG bzw. Art. 33 Abs. 1 lit. e DBG in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 BVV 3 von Arbeitnehmern und Selbständigerwerbenden bei den direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden von ihrem Einkommen abgezogen werden. Gehören die Arbeitnehmer und

Selbständigerwerbenden nach Art. 80 BVG einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule an, so können sie jährlich bis 8 Prozent des oberen Grenzbetrages nach Art. 8 Abs. 1 BVG abziehen (sog. kleiner Abzug), gehören sie hingegen keiner Vorsorgeeinrichtung nach I/1-2019/249, 250 3/6

Art. 80 BVG an, so sind jährlich 20 Prozent des Erwerbseinkommens, jedoch höchstens bis 40 Prozent des oberen Grenzbetrages nach Art. 8 Abs. 1 BVG abziehbar (sog. erhöhter Abzug). Die Steuerbehörde kann bei Zweifeln, ob ein Erwerbstätiger zu Recht keiner zweiten Säule angeschlossen ist, verlangen, dass er von der registrierten Vorsorgeeinrichtung der Gesellschaft oder, wenn diese über keine solche verfügt, von der Aufsichtsbehörde eine Bestätigung beibringt, wonach er nicht angeschlossen sein muss (vgl. StB 45, Nr. 9, S. 9).

E. 4

a) Vorliegend wird nicht bestritten, dass A.____ seit 2015 verpflichtet ist, einer Vorsorgeeinrichtung nach BVG anzugehören. Umstritten ist, ob die Rekurrenten und Beschwerdeführer für das Jahr 2015 einen erhöhten Abzug für Einlagen in die Säule 3a geltend machen können, obwohl A.____ kein Selbständigerwerbender ist und die A.H.____ GmbH verpflichtet gewesen wäre, ihren Arbeitnehmer A.____ im Rahmen des BVG versichern zu lassen. b) Die Vorinstanz erwog, dass die A.H.____ GmbH gesetzlich verpflichtet sei, ihre Arbeitnehmer in der 2. Säule zu versichern. Obwohl ein Anschluss an die Vorsorgeeinrichtung 2015 vergessen gegangen sei, wäre ein rückwirkender Anschluss immer noch möglich und somit könne dieser Umstand leicht behoben werden. Das Ausmass der Abzugsfähigkeit von Beiträgen an die gebundene Selbstvorsorge bemesse sich ausschliesslich nach Bundesrecht und das Mass der Abzüge sei in Art. 7 BVV 3 abschliessend festgelegt. Arbeitnehmer, die einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule angehören, könnten nur einen kleinen Abzug geltend machen. Dieser entspreche dem in der Veranlagung anerkannten Abzug. Zusätzlich sei es der Veranlagungsbehörde nicht möglich, anderslautende Regelungen zu treffen, da die bundesrechtliche Pflicht, den Arbeitnehmer A.____ in der 2. Säule zu versichern, unmissverständlich sei. Der Grundsatz der derogatorischen Kraft des Bundesrechts schliesse in Sachgebieten, welche die Bundesgesetzgebung abschliessend geregelt habe, eine Rechtsetzung durch die Kantone aus. Aus diesem Grund könnte ein erhöhter Abzug für Einlagen in die Säule 3a nicht gestattet werden. Die Rekurrenten und Beschwerdeführer hingegen brachten vor, dass die Steuerabzüge für die Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) in BVV 3 abschliessend geregelt seien und diese als Bedingung lediglich vorsieht, dass man keiner Vorsorgeeinrichtung nach Art. 80 BVG angehöre. An diese Regelung würde die BVV 3 keine weiteren I/1-2019/249, 250 4/6

Bedingungen anknüpfen. Es gehe vorliegend auch nicht um eine Rechtsetzung durch den Kanton St. Gallen, sondern lediglich um die korrekte Anwendung der BVV 3. c) Die Rechtslage ist klar; ein Abzug im Sinn von Art. 7 Abs. 1 lit. b BVV 3 (erhöhter Abzug) ist nur möglich, wenn man keiner Vorsorgeeinrichtung nach BVG angehört. Gehört man einer Vorsorgeeinrichtung nach BVG an, so ist lediglich ein kleiner Abzug nach Art. 7 Abs. 1 lit. a BVV 3 möglich. Ein grosser Abzug gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. b BVV 3 ist indessen auch in solchen Fällen nicht möglich, bei denen der Steuerpflichtige hauptsächlich Selbständigerwerbender ist und eine unselbständige Nebentätigkeit ausführt, bei der er aber bei einer Vorsorgeeinrichtung nach BVG angemeldet ist. In einem solchen Fall ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung lediglich ein kleiner Abzug gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. a

BVV 3 zulässig (BGer 2C_22/2016, 2C_23/2016 vom 21. April 2016). d) Im vorliegenden Fall gehörte A.___ im Jahr 2015 keiner Vorsorgeeinrichtung nach BVG an, obwohl sein Arbeitgeber, die A.H.___ GmbH, gemäss Art. 11 Abs. 1 BVG dazu verpflichtet gewesen wäre, seinen Arbeitnehmer bei einer Vorsorgeeinrichtung nach BVG anzumelden. Zwar regelt das Gesetz nicht explizit Fälle, in denen der Steuerpflichtige rechtswidrigerweise nicht einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen ist. Allerdings ergibt sich aus der systematischen Auslegung des Gesetzes klar, dass Art. 7 BVV 3 in Verbindung mit Art. 11 BVG auslegt werden muss. Ein Abzug gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. b BVV 3 ist deshalb nur in denjenigen Fällen zuzulassen, in denen der Steuerpflichtige nicht einer Vorsorgeeinrichtung nach BVG angeschlossen ist und auch nicht dazu verpflichtet gewesen wäre, sich einer Vorsorgeeinrichtung nach BVG anzuschliessen. Die Aussage der Rekurrenten und Beschwerdeführer, dass die BVV 3 an die Regelung von Art. 7 BVV 3 keine weiteren Bedingungen anknüpft, ist falsch. Denjenigen Steuerpflichtigen, die zwar keiner Vorsorgeeinrichtung nach BVG angehören, aber gemäss Art. 11 BVG dazu verpflichtet wären, ist nur der kleine Abzug gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. a BVV 3 zu gewähren. Es würde zudem Sinn und Zweck der beruflichen Vorsorge widersprechen, wenn A.___ steuerlich wie ein Selbständigerwerbender behandelt wird und von einem grösseren Abzug profitieren könnte, obwohl er sozialversicherungsrechtlich wie ein Unselbständig-erwerbender zu qualifizieren ist. Es spielt dabei auch keine Rolle, ob es sich um ein Versehen handelt oder nicht, da die A.H.___ GmbH ihren Arbeitnehmer auch noch nachträglich bei einer Vorsorgeeinrichtung nach BVG anmelden kann. Umso stossender I/1-2019/249, 250 5/6 wäre es, wenn ein erhöhter Abzug jetzt zugelassen wird und die A.H.___ GmbH A.___ anschliessend bei einer Vorsorgeeinrichtung nachträglich anmeldet. Der Rekurs und die Beschwerde sind somit abzuweisen.

E. 5

[Kostenspruch] Entscheid: 1. Der Rekurs wird abgewiesen. 2. Die Beschwerde wird abgewiesen. 3. Die Kosten des Rekurs- und des Beschwerdeverfahrens von je Fr. 600.– werden den Rekurrenten und Beschwerdeführern auferlegt, unter Verrechnung des Kostenvorschusses in gleicher Höhe. I/1-2019/249, 250 6/6

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.